

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in
Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu
Verfeinerung**

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

gegeben worden, waren neue Lehnen. Dieses erhellest aus dem Schatzregister.

Heinrich der dritte erhielt, von jedem Ritterlehen, eine Lehnhülfe von XI. S., wie sein ältester Sohn die Ritterwürde erhielt. Wie König Richard, bey seiner Rückkunft aus dem gelobten Lande, in Gefangenschaft gerieth, wurde eine Lehnhülfe, zum Lösegeld für ihn, gegeben. Die Baronen und Ritter zahlten, für jedes Ritterlehn, XX. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 572. 590. 596.

Bey allen Lehnhülffen konnten die Ritterleute zur Unterstützung der Königsleute angesprochen werden. Jene mußten sogar, zur Tilgung der Schulden dieser, beysteuern. *)

12. (S. 73.)

Du Cange, voc. Auxilium. *Bruffel*, usage général des Fiefs en France. *Const. Norm.* *Madox*, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 614-618.

13. (S. 74.)

Spelman, voc. Felonia. *Lib. Feud.* *Etablist. de St. Louis*, liv. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 3.

Zweyter Abschnitt. (S. 76.)

1. (S. 78.)

Es ist wahrscheinlich, daß, ursprünglich, sehr wenig Feyerlichkeit bey dem Zweykampf statt gefunden. (1stes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn. und die Noten) Aber, so bald Rangordnung und Sitten sich verfeinerten, wurden eine Menge Besonderheiten

U 4 erfun-

*) Zur Verheyrathung der Töchter des Kaiser Friedrich des zweyten mußten die Stände eine Beysteuer geben. *S. P. de Vineis epist.* A. D. U.

erfunden, und beobachtet. Dadurch ist folglich diese Einrichtung eine der verwickeltsten in der neuern Rechtsgelehrsamkeit. Es würde ein unschickliches Unternehmen seyn, mit einer Note einen Gegenstand erschöpfen zu wollen, der einen ganzen Band füllen könnte. Es kommt mir nur zu, einige Bemerkungen zusammen zu tragen.

Ich will zuerst eine Unterscheidung anzeigen, die von manchen Untersuchern dieser Materie nicht gesehen worden, und die Schuld ist, daß diese Untersucher in einem Labyrinth herum wandern. Zu dem Zweykampfe gelangte man auf zweyerley Wegen; der eine war durch die bürgerliche Gesetzgebung gemacht; der andere durch die Ehre. (Erstes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn.) Und verschiedene Gebräuche fanden dabey statt, je nachdem man auf diese oder jene Art dahin gekommen war. Die Anordnung der einen hieng von dem gemeinen Gesetze, und den gewöhnlichen Richtern, die Einrichtung der andern von dem Ritterhofe, oder den Vorschriften ab, nach welchen dieser Ritterhof angelegt war. Beym Durchlesen dessen, was hierüber verschiedene Schriftsteller gesammelt haben, findet man diese verschiedenen Gebräuche ganz unter einander geworfen. Entweder kannten die Autoren diese Verschiedenheit nicht, oder hatten eine unvollkommene Vorstellung davon. Sogar in den Untersuchungen des P. Montesquieu, den gerichtlichen Kampf betreffend, ist daraus vielleicht eine Verwirrung entstanden; und, in den Bemerkungen des D. Robertson über diesen Gegenstand, ist die Unordnung augenscheinlich und handgreiflich. (Siehe Note 22 zur Geschichte Carl des fünften.)

Man hat in der That behauptet, daß der Ritterhof nicht ehe, als im eilften Jahrhundert, oder noch in einem spätern Zeitpunkt, erst bekannt geworden ist.

Auch

Auch ist es wahrscheinlich, daß er mit all seinen Förmlichkeiten, und in seinem ganzen Glanze, nicht in einem frühern Alter sein Daseyn gehabt hat. Aber es giebt Zeugnisse, daß die Rechte desselben, in sehr alten Zeiten, schon gehandhabt worden sind. Und man kann, aus einer Untersuchung der allerältesten Gesetze der Barbaren, darthun, daß die Geschäfte desselben, sehr wenig Fälle ausgenommen, nicht nach dem Gemeingefetz abgethan wurden. Wenigstens wissen wir, mit Gewißheit, daß in England, in dem sächsischen Zeitpunkte, ehe ein ordentlicher Ritterhof errichtet war, Ehren- und Kriegeshändel unter der Leitung der Heretochs standen, indem, zu gleicher Zeit, der Zweykampf, als eine bürgerliche Vorschrift betrachtet, von den gewöhnlichen Richtern geordnet wurde; und daß, unter den Normännern, wie der Ritterhof förmlich und mit den ausgedehntesten Vorrechten, existirte, der Constabel und der Marschall in die Gerichtsbarkeit der Heretochs getreten waren. *Spelman, Gloss. p. 400. Sir Edward Coke, on the Court of Chivalry.*

Wenn, bey einem Rechtshandel, kein entscheidendes Zeugniß beygebracht werden konnte, so erkannte man auf einen Zweykampf; und dann war der Zweck desselben bürgerliche Vorsicht. Wenn Ehrensachen oder Waffenstreit abgethan werden, oder ein stolzer und verwundeter Geist Genugthuung erhalten sollte, so erfolgte er auch, und dann war er eine Einföschung des Ritterwesens. In dem erstern Falle standen die gewöhnlichen Ritter demselben, als einem Gegenstande des Gemeingefetzes, vor; in dem letztern ordneten ihn die Richter des Ritterhofes an, der Constabel nämlich und der Marschall; und die Verfahrensweisen dabey waren, in diesen Fällen, wesentlich verschieden.

Die Gerichtsbarkeit des Ritterhofes erstreckte sich sowohl auf Angelegenheiten des Krieges, des Vorranges, und der Waffenvorzüge, als auch Ehrenhändel; Verräthereyen, und, außerhalb Landes verübte Belästigungen, gehörten vor seinen Richterstuhl. Mit einem Worte, die Gerichtsbarkeit des Constabels und des Marschalls erstreckten sich dahin, wohin das Gemeingesetz nicht reichte. 4 Instit. c. 17.

Aber, man konnte von diesen Richtern sich auf den Souverain, als das Waffenhaupt, berufen, und er konnte, durch seine Macht, ihr Verfahren aufhalten. Daher kommt es, daß wir Könige von England finden, welche Ritterkämpfe untersagen; so wie sie, als Vorsteher des bürgerlichen Staates, den gerichtlichen Zweykämpfen Einhalt thun konnten. Beyspiele von ihrer Gerichtsbarkeit, in beyden Fällen, sind nicht ungewöhnlich. Eine Handhabung derselben fand, in dem vorgesezten Ritterkampfe zwischen dem Lord Bea und H. Ramsay, statt. Jener, ein schottischer Lehnherr, beschuldigte die H. Ramsay und Meldrum, daß sie ihn übers Meer gebracht hätten, um in die Verräthereyen des Marquis von Hamilton verflochten zu werden. Ramsay läugnete die That, und erbot sich, durch Zweykampf, von dem Vorwurf sich zu reinigen. Ein Ritterhof wurde, durch eine, mit dem großen Siegel bekräftigte Vollmacht, niedergesetzt; und die Partheyen waren auf dem Punkt, handgemein zu werden, als Karl der erste sich dazwischen legte, und sie, als Gefangene, in den Tower schickte. Kennet, complete history of England, vol. 3. p. 64. Bey einem gerichtlichen Kampfe, der, eines Rechts-handels wegen, zwischen den Vorsehern Simon Low, und J. Kine, von Seiten des Klägers, und Thomas Paramore, von Seiten des Beklagten, angezettelt war,

schlag

schlug die Königin Elisabeth sich ins Mittel. *Spelm.*
Gloss. p. 103.

Bei den Ritterkämpfen waren keine Vorseher üblich, weil Ehrenhändel durch die Partheyen selbst abgethan werden mußten. Bei gerichtlichen Kämpfen waren dergleichen gestattet, weil diese Untersuchung des Rechts nichts als eine Berufung auf die Gottheit war, welche die Wahrheit, durch einen wundervollen Beystand der unschuldigen Person, an Tag bringen sollte; und dieser Beystand konnte sich so gut bei der Person selbst, als bei dem Vertreter derselben offenbaren. Die Mode der kriegerischen Zeiten verleitete indessen die Partheyen, ihre Sache selbst abzumachen; und, im Allgemeinen, kamen die Vorkämpfer nur alten und schwachen Personen, Priestern, Mündeln und Weibern zu. *Du Cange*, voc. *Campiones*.

Die Richter konnten aber, vor Alters, entscheiden, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugelassen werden sollte; und dieses war ein sehr zweckmäßiger Eingriff in die Hestigkeit, mit welcher der Zweykampf, Vorzugsweise vor allen andern Prüfungsarten, gesucht wurde. *Brussel*, ulage general des Fiels, liv. 3. ch. 13. Er gab sogar besondere Gesetze, zur Bestimmung der Gelegenheiten, bei welchen allein er genugsam seyn konnte. Man findet hierüber die folgende Verordnung Heinrich des ersten: non fiat bellum sine capitali, ad minus X. sol. nisi de furto vel hujusmodi nequitia compellatio sit, vel de pace regis infracta, vel in illis in quibus est capitale mortis, vel diffamationis. *L. L. Henr. I. c. 59.*

Unter der Regierung Heinrich des zweyten war es der Gebrauch, dem Beklagten die Wahl zwischen den Geschwornen und dem Zweykampf zu lassen: habebit electionem, sagt *Bracton*, utrum se ponere velit *super patriam*, utrum culp. sit de crimini ei imposito,

fito, vel non: vel defendendi se per *corpus suum*. Lib. 3. c. 18. Dieses zeigt den Verfall des Zweykampfs an, und, diesem gemäß, machte er endlich der Entscheidung der Geschwornen Platz. Aber es findet sich noch eine Anspielung auf diese Freyheit, die Sache entweder durch das Vaterland, (wodurch die gerichtliche Form verstanden wird) oder durch den Zweykampf (der die Berufung auf die Gottheit bezeichnet) untersucht zu haben, in der, den Missethättern vorgelegten Frage: „Wie willst du gerichtet seyn?“ Er antwortet darauf: „durch Gott und mein Vaterland.“ Hier ist eine Rechtsregel, welche ihrer Ursache, und ihrer Nothwendigkeit überlebt hat. Die Frage setzt eine Wahl voraus, da keine Wahl mehr statt findet. Und die Antwort schließt beyde Untersuchungen in sich, obgleich nur eine noch besteht. Ungereimtheiten dieser Art, (denn die Sache verdient keinen andern Namen) müssen, bey dem Fortrücken der Rechtsgelehrsamkeit, in allen Nationen häufig seyn.

Der Ritterkampf verlor seine Rechtmäßigkeit bey dem Verfall des Ritterhofes. Er hinterließ, indessen, den Zweykampf oder die Herausforderungen der Neuern, welche auszuschlagen, entehrend, und anzunehmen, gesetzwidrig ist. Die Gerichtshöfe, welche den gerichtlichen Zweykampf in sich verschlangen, konnten gegen denselben kein Mittel gewähren.

Ein viel geringeres, obgleich nützlicher Ueberbleibsel des ehrenvollen Ritterhofes (dessen Ansehen einst so groß war, daß er in den Bezirk anderer Gerichtshöfe bennahge Eingriffe that) findet sich iht auch bey den Herolden, oder Wappenkundigen, die bey Stamm-bäumen, Ahnenproben und Leichensfeiern noch ihr Geschäfte finden, und Erhebungen in die Würde eines Pairs beurfunden.

Der

Der Verfall der Ritterfitten war die entfernte Ursache von dem Verfall dieses Gerichts; und die, ihr zunächst bewirkende, vielleicht, der Neid über die große Macht seiner Vorsteher. Seit dem dreizehnten Jahre der Regierung Heinrich des achten hat es keinen Großconstabel von England mehr gegeben; und der Marschall ist endlich in einen bloßen Titel oder Ehrennamen hingeschwunden.

In Frankreich standen die Ehrenhändler, ursprünglich, unter der Erkenntniß des Großhaushofmeisters (majordomus); und dieser Kronbediente, der endlich die größte Macht erlangte, erscheint in den Zeiten des entfernten Alterthums. *Du Cange*, voc. Majordomus. Diese Würde wurde, nach der Regierung des Hugo Kapet, unterdrückt; und aus seinen Trümmern erhoben sich vier Gerichtshöfe. Einer von diesen war der Ritterhof, oder das Amt des Großconstabels, und des Marschalls. Die andern waren die Gerichtshöfe des Großkanzlers, des Großschatzmeisters, und des Großmeisters von Frankreich, oder des obersten Richters über des Königs Hofstaat. Denn, der Großhaushofmeister hatte, in den Zeiten seiner Größe, die Gerichtsbarkeit über Alles, was sich auf Waffen, Rechtshändler, und Staatseinkünfte bezog, an sich gerissen.

Zusatz des Uebersetzers.

„In Deutschland finden wir zwar, nachdem es von Frankreich getrennt war, keinen allgemeinen, immer bestehenden Ritterhof; und in dem Geiste der Nation, der von dem Ritterwesen weniger belebt wurde, als der Geist unsrer Nachbarn, scheinen zunächst die Gründe davon zu liegen. Aber wir haben unser Kampf- und Kolbengericht gehabt, so gut wie sie; denn eben der kriegerische Geist, durch welchen die bürger-

bürgerliche Gesetzgebung, in ganz Europa, ihren eigenthümlichen Gang erhielt, und auf die gerichtlichen Zweykämpfe bey uns sowohl, als allen nordischen Völkerschaften, geführt wurde, — dieser Geist, der, seiner Hestigkeit wegen, natürlich sehr leicht gereizt und beleidigt werden, und den, ein unrechtmäßig gegebener oder genomener Vorzug, ein zweydeutiges Wort, eine Beschuldigung aufbringen kann, war uns, im Ganzen, mit ihnen eigen; und mußte natürlich auch zum Ritterkämpfe leiten.

Daß er bey uns durch die Gesetze selbst eine Sanktion erhalten, ergiebt sich aus dem Iege Alamannorum, dessen tit. XL. wohl zu Ehrenhändeln gezogen werden kann. Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, et ad regem aut ad ducem eum accusauerit, et inde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illi alii, cui crimen imposuit, cum tracta spatha se idoneare contra illum alium. Und in dem L. Baiivar. tit. II. c. 1. heißt es von dem: qui inculpatus fuerit, quod de morte ducis fuerit consiliatus — si autem unus fuerit testis et ille alter negauerit, tunc Dei accipiant iudicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur; et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.

Diesem Gesetz, oder Gebrauch zu folge finden wir nun, in der Geschichte Deutschlands, eine Menge Beispiele von Ritterkämpfen, von welchen wir einige mit den eigenen Worten der Historiker darlegen wollen. Von einem, unter der Regierung Otto des zweyten gehaltenem, heißt es bey Dittmarus (lib. 3. p. 343. edit. Leibn.) Accusatus apud Imperatorem Gero Comes, a Waldone, — — deindeque convocatis ad Magdeburg cunctis regni principibus congressi sunt hi iudicio in insula quadam singulari certamine.

tamine. Lambertus Schafnaburgensis erzählt, bey dem Jahr 1070, daß der Herzog Otto von Bayern von Einem, Namens Egen, beschuldigt worden, als stünde er K. Heinrich dem Dritten nach dem Leben; und daß dieser darauf dem erstern befohlen, ut objectum crimen congressus cum accusatore suo, manu propria refelleret. Und der Geschichtschreiber setzt hinzu: Ille (Dux Bauariae) cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri. Sogar vom K. Heinrich dem vierten berichtet uns eben dieser Schriftsteller bey dem Jahr 1072, daß, da der Herzog Rudolph von Schwaben den Reginger angestellt, das Gerücht auszustreuen, als ob er, der Kaiser, aus dem Convent zu Würzburg Willens gewesen, die sämtlichen deutschen Fürsten Heinrichen zu lassen, dieser Kaiser sich öffentlich erklärt, er wolle seine königliche (die Oberhaupts) Würde bey Seite setzen, und nicht mit Worten, sondern mit seiner Hand, diese Erfindungen und Lügen des Herzog Rudolphs zu Schanden machen. —

Eine merkwürdige Urkunde über diese Ehrenhändel findet sich in M. Seilers Theatro tragicarum historiarum (p. 128). Sie ist vom Jahr 1336, und vom Kaiser Ludwig von Bayern für Hektorn von Trautmannsdorf ausgestellt, der sich seiner Ehren benommen glaubte, weil Seyfried Frauenberger „sich allenthalben berühmet, besser und vom „Adel aelter Herkommens zu seyn, dann er.“ Nachdem beyde ihre Ahnenbriefe vorgebracht, heißt es, „haben sich diese beede außerhalb Unser zu kempfen „(bey ihren großen Ahnen geschworen) verpflichtet, „umb Saengnus, und um ihr Schilt und Helm, „und Kleinod darin, und darauf den andern „Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen „solle,

„solle, das mit hohen Bitt an Uns gerhan, ih-
 „nen das zu vergunnen.“ Die letzten Worte die-
 ser Stelle beweisen, daß, wenn Ehrenhändel einmal
 vor den Oberherrn gebracht waren, dieser auch die
 Einwilligung dazu geben mußte, und sie foglich auch
 untersagen konnte.

Freylich finden wir weder hier, noch sonst Bey-
 spiele eines eigentlichen allgemeinen Ritterho-
 fes; aber es ist doch gewiß, daß es sowohl Richter,
 als Beystände (Sekundanten, damals Griefwar-
 ten genannt,) dabey gegeben. Nur scheinen die Ge-
 bräuche dabey, in den verschiedenen Provinzen Deutsch-
 land, verschieden gewesen zu seyn, wie man aus einer
 Vergleichung des Sachsen- und Schwabenrechts, des
 magdeburgischen Weichbildes, der Ordnung des
 Kampfrechts am Landgericht zu Franken, der Ordnung
 des Kampfs des Burggrasthums zu Nürnberg sehen
 kann. Und obgleich alle diese Verordnungen mehr den
 gerichtlichen Kampf, als den Ehrenkampf an-
 gehen; so ist dennoch etwas, das bey jedem Kampf
 zwischen Rittern (und andre kämpften nicht, und konn-
 ten nicht kämpfen) zu beobachten war, darin ausge-
 macht. In dem Sachsenrecht heißt es (151):
 „Welch Schoeppenbarfrey Mann einen seiner Genossen
 „zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine
 „vier Anen sind, und sein Handmahl, das ist seine
 „ordentliche Gerichtsstat, und die benoehmen, oder
 „sener wegert Im wol Kampfs mit Recht.“ — Fast
 eben so lautet der 29ste Art. des 3ten Buchs. Und
 im ersten (Art. 63.) wird gesagt: „Ein jeglicher Man
 „mag Kampfes wegern, dem, der nicht als wol ge-
 „born ist, als er. Wenn er aber bass geboren ist, so
 „kan ihn der weniger geborne nicht verwerfen umb
 „der bessern geburth Willen, ob er ihn anspricht.“ —
 Eben so heißt es im 33sten und 35sten Art. des mag-
 deburgi-

deburgischen Weichbild; und in dem Schwabenrecht (Kap. 51. 164 und 170. §. 3.) Auch die Verordnung K. Friedrichs des ersten (de pace tenenda) in den Lib. feud. (II. tit. 27.) setzt eben dieses fest. — Doch entblödeten Fürsten sich nicht, mit bloßen Rittern den Zweykampf anzunehmen, wie das vorhin angeführte Beyspiel vom Herzog Otto von Bayern beweiset.

Indessen finden sich auch verschiedene, den eigentlichen Ritter- oder Ehrenkampf, näher angehende Vorschriften in den oben angeführten Gesetzbüchern. Aus der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums Nürnberg, ersehen wir, z. B. daß der Landrichter gleichsam die Richterstelle dabey vertreten, und das gewesen, was der Constabel in England und Frankreich war; daß er zwölf Ritter zu Beysehern gehabt, u. s. w. Es heißt nämlich: „Darauf solle ihme (dem Landrichter) derselbe Fürsprecher reden, wie das
 „Zanß zc. hie stande in des Reichs Noth, und bringe
 „für, wie Congz zc. habe gerathen an das an heilig
 „Reich, jehe (bejaha) er ihm, daß, das sey ihme lieb;
 „laugen (läugne) er ihme aber daß, so woll er ihme
 „das beweisen mit seinen Kolben auf sein Haupt, nach
 „Kampfsrecht, und soll darauf bitten eins Kaempffli-
 „chen Fürbets gehn demselben seinen Widertheil und
 „fragen, ob ihm das nicht billig durch Recht gegeben
 „werde, daß ihm demnach Frage des Landrichters
 „durch ein gemein gespraech der Urtheiler, der zum
 „münsten zwolff Wappengenossen seyn sollen, ertheilt
 „werden soll.“ —

Auch findet sich in der Ordnung des Kampf-
 rechts am Landgericht zu Francken eine Stelle,
 die, ob sie gleich den Rechtskampf zunächst angeht,
 dennoch uns von dem deutschen Ritterhof Vorstel-
 lungen giebt, da vor diesem Landgericht auch ein
 F Ehren-

Ehrentampf abgethan werden konnte. Es heißt:
 „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken
 „sein Schwerdt zwischen den Beinen liegen habend,
 „auf einem hohen Stuhl ein Harnisch, vnd bey ihm
 „auf einem niedern Stuhl IX. XI. oder mehr Ritter
 „auch im Harnisch sitzen sollen. Der Forderer vnd
 „Antworter soll in ihrem Kampf-Gewandt, nehmlich
 „in einem grauen Rock mit einem Kampf-Hut, ver-
 „nehet mit Riemen, in grauen Hosen, ohne Füßling,
 „mit Kolben vnd Schild durch den Caemmerer, so
 „auch ein Ritter war, bey der Hand mit Gesang vnd
 „Geschrey: in Gottes Namen fahren wir ic.
 „vor Gericht gebracht, iedem ein Fürsprecher durch
 „Urthel der Ritter gegeben, drey Gerichtstage von
 „XIV. Tagen zu XIV. Tagen gehalten, im dritten
 „Gerichts-Tag der unsere Krays beschrenkt, vnd die
 „Schranken mit Rittern, Knechten vnd Wapnern be-
 „stellt werden.“ u. s. w. Und aus diesen Verordnun-
 gen ergiebt es sich wenigstens, daß dieser Gerichtshof
 ein wirklicher Ritterhof gewesen, weil Richter, Bey-
 sizer, und sogar der Kreis bey dem Zweykampfe, aus
 Rittern bestanden.

Von den Feyerlichkeiten bey der Vollziehung
 desselben, glauben wir den Lesern eben auch eine kleine
 Vorstellung geben zu müssen. In Seb. Münsters
 Cosmographie (3. 808.) findet sich, bey Beschrei-
 bung von Schwäbisch Halle, folgende Stelle: „In
 „dieser Stadt ist ein Kampf-Gericht, wenn zwey
 „Edel-Rittermaessige mit einander kaempfen wollen,
 „um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath
 „daselbst von Kaysern vnd Koenigen vor vielen Jah-
 „ren gefreyet ist, so sich also zween Edel Rittermaessig
 „mit einander verwilligen, vnd beyd ein Rath um
 „Platz vnd Schirm bitten — — benennt ihnen ein
 „Rath ein Tag darauff zu erscheinen — und thut
 „moeg-

„moeglichen Fleiß, sie in ein ander Mittel vnd Weg
 „gütlich — zu vereinen. So daß aber nit sein
 „will — — saget ihnen ein Rath Platz und Schirm
 „zu, und benennt ihnen ein Tag zu kommen, vnd ist
 „ihr Begehr wie vor, so müssen sie beyde schweh-
 „ren zu Gott, ihrem Fürnehmen gestracks auf den
 „bestimpten Tag Folge zu thun, vnd benennt ihnen
 „ieden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen,
 „vnd nicht mehr Personen. — Auf dieselbig Zeit
 „laest ein Rath den Markt oder Platz mit Sand
 „beschütten, vnd vnschräncken, vnd iedem ein
 „Hütten, da er mit den Grieswarten vnd sei-
 „nen Verwandren seyn moeg, machen, vnd
 „iedem ein Todten-Bahr mit Kerzen, Bahr-
 „Tücher, vnd andern Dingen, die zu einer
 „Leicht gehoerend. Es wird auch ein ieden
 „seines Gefallens, ein Beicht-Vater, zween
 „Grieswarten vnd einem als dem andern gleich
 „Harnisch vnd Wehr zugelassen, oder morgen
 „sich das als selbst zu Ross oder Fuß vereinen,
 „wie sie deshalb, in Schriften versprochen vnd zuge-
 „sagt haben. Vnd alsdenn in gegen ihren beyden laest
 „ein Rath als gleich Schuß vnd Schirm oeffentlichen
 „ausrufen und verkünden, daß niemand schrey,
 „deut, wink, oder sonst zeichen thu vnd gaeb.
 „Vnd welcher das nit thut, den woll ein Rath durch
 „den Nachrichten, der dann gegenwärtig seyn soll, mit
 „einem Handbeyl vnd Block die rechte Hand vnd den
 „linken Fuß abhauen lassen ohne Gnad. Es werden
 „alle Thor verschlossen, alle Thüren, Wehr vnd
 „Mauern besetzt, vnd alle Gassen mit eyssen Ketten
 „durchzogen, bewart vnd versehen. Weiter wird ver-
 „boten, daß kein Frauenbild noch Knab vnter XII.
 „Jahren alt darbey seyn, oder zu sehen gestatt werde.
 „Alsdann bestimpt ein Rath ihnen beyde Stund,
 „F 2 „auff

„auff den Platz in sein Hütten zu kommen, mit seinen
 „Beicht-Vater vnd Grieswarten vnd verwechselt als-
 „dann ein Grieswarten vnd befehligt iedem in sein
 „Hütten zu gehen, vnd auff das allerheftigst mit al-
 „lem Fleiss aufmerken zu haben, daß keiner wider
 „den andern Vntrew, sonder Gefahr noch
 „Vorthail der Wehr vnd Waffnen suche, thue,
 „noch hab in kein Weiß noch Weg. So daß
 „alles geschicht, alsdenn laest man sie gegen einander
 „austreten, vnd wird bestellt mit lauter Stimme drey-
 „mal zu ruffen. Zum ersten, zum andern vnd zum
 „dritten mal, so wenden sie einander an. Welcher
 „verwundet wird, vnd sich dem andern ergiebt, der
 „soll hinführo geachtet werden Ehrloß, auf kein
 „Pferd mehr sitzen, kein Bart scheren, noch Waffnen
 „oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untüchtig.
 „Vnd welcher todt liegen bleibt, vnd also, wie lauter,
 „überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich bestattet
 „werden. Vnd dieser, der also obligt, der soll sein
 „Ehr gnugsamlischen bewert haben, auch forthin ehr-
 „licher gehalten werden.“ — Auch benamt dieser
 „Schriftsteller verschiedene Ritter, die zu Halle ge-
 „kämpft, als Jost von Burgaw, und Jeorg Sail,
 „Grentter und Barsteller u. a. m. Und in der vor-
 „hin vom K. Ludewig ausgestellten Urkunde findet sich
 „ein anderer merkwürdiger Umstand, wie nämlich der
 „Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiserinn zu ei-
 „ner Ehrung geschenkt; und nur unter der Bedin-
 „gung wieder frey gesprochen worden, daß die Familie
 „seines Besiegers forthin in Allem, mit ihr Leib
 „vnd Waffnen den Fürstandt (vor ihm) haben
 „sollten. — —

Wie endlich die Sitten milder, die Fürsten mäch-
 tiger und unumschränkter, und die deutschen Ritter
 ärmer und muthloser wurden, ergiengen auch unter
 uns,

uns, und von sehr vielen Reichsfürsten, sogenannte besondere Duellmandate, wovon das braunschweigische vom Jahr 1646 eines der ältesten zu seyn scheint. Indessen sind diese Verbote, nach der Bemerkung eines Fürsten, der selbst eines bekannt gemacht hat, nicht mächtig genug gegen den Geist der Nation und das Herkommen. Und die Fürsten selbst, die ihn verbieten, halten den für entehrt, der sich ihn verbieten läßt. Und diejenigen, die unter ihren Untertanen vorzüglich kriegerischen Geist und sogenanntes Point d'honneur zu unterhalten suchen, thun zuweilen noch mehr. Sie rathen dazu; oder geben doch Winke, die oft kräftiger wirken, als Befehle. — —

Der gerichtliche Zweykampf bestund bis ins funfzehnte Jahrhundert unter uns. Und die Unwissenheit der frühern Zeitalter, da man zu wenig schreiben konnte, um Verträge und Urkunden abzufassen; der kriegerische Geist, der einmal auf alles Wissen zu verächtlich herab sah, um die Unwissenheit nicht in Schutz zu nehmen, und der sein Wort anders, als mit dem Schwerdt gut zu machen, für schändlich hält; die Folgen jener Unwissenheit, wodurch Eide zu alleinigen Beweisen, und folglich die Zweykämpfe noch ein sicherer Mittel, zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit wurden, oder doch zu seyn schienen, indem jene weniger sichtlich, als diese, die Einmischung der Gottheit, an welche die Zeitalter glaubten, zuließen, und also zu Meineiden werden konnten; dieser Glaube an die besondere Einmischung der Gottheit in Alles, wozu Muth gehörte, welchen den nordischen Völkern ihr Clima gegeben hatte, und den ein anderer christlicher Aberglaube an die Wunder der Heiligen nährte: — alle diese Umstände zusammen genommen, mußten den gerichtlichen Zweykampf gesetzmäßig machen. Auch wird in den Gesetzen der alten Deut-

sehen darauf eben so oft, wie in den Gesetzen der übrigen nordischen Völkerschaften verwiesen.

Eine Stelle aus dem Lege Alamannorum scheint zu merkwürdig, um sie hier nicht beyzubringen. Es heißt (tit. LXXXIV.) Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et vnus dicit, hic est terminus, alius reuadit in alium locum et dicit, hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum ubi ille voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gyrent (circumeant) ipsam contentionem (agrum de quo controuertitur). Postquam gyrata fuerit, veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alemanni *Curffodi* (cespitem) dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, leuent illam terram praesente Comite, et commendent in sua manu. Ille involvat in fanone (linreamine) et ponat sigillum, commendet fideli manu vsque ad statum placitum (iudicii terminum). Tunc spondeant inter se pugnam duorum; quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medium et tangant ipsum cum spatibus suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, vt cuius sit iustitia, ipsius et sit victoria, et pugnent; qualis de ipsis vicerit, iste possideat illam contentionem, et illi alii praesumptuosi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum XII. solidis. — Eine Stelle, wodurch eine Behauptung des *S. v. Montesquieu* (Espr. des loix, Liv. XXVIII. ch. XXXV.) „daß die unterliegende Parthey keine Kosten zu entrichten hatte“ — widerlegt, oder doch auf die Einrichtungen in Frankreich eingeschränkt wird. — Auch das *Lex Baiuvar. tit. VIII. c. III. tit. IX. c. V.* enthält ähnliche Verordnungen; nur daß es, bey Gränzstreitigkeiten,

tigkeiten, Vorsechter verbietet (et in campiones non fortiantur, sed cui Deus dederit fortiam (vires) et victoriam, ad ipsius partem designata pars pertineat) und schon bey Streitigkeiten über XII. solid. den Zweykampf gestattet. — Aber auch sogar ganze Rechtsfragen wurden durch das Wehadinc oder Wehrding (so hieß das Kampfgericht) entschieden, wovon der Mönch Witichind ein Beyspiel erzählt: De legum quoque varietate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quod filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis fortiri, si forte patres eorum obiissent ausi superstitibus. Unde exiit edictum a Rege (Ottone I.) vt universalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem *inter gladiatores discerni* iussit. Und da der Vortheil für die Vorsechter der Enkel ausfiel, so wurde ihnen auch das Recht an der Erbschaft bestätigt (Annal. Lib. II. p. 644.) — Unter Otto des zweyten Regierung wurde, während seinem Aufenthalt zu Verona, im Jahr 983, auf der daselbst gehaltenen Versammlung der verschiedenen Reichsstände, sogar die Verordnung gemacht, daß alle streitige Fälle durch den Zweykampf, und nicht durch den Eid entschieden werden sollten. Siehe Murat. scrip. Ital. tom. I. p. 2. p. 169.

So gewiß man indessen sich den unmittelbaren Beystand der Gottheit für die gerechte Sache versprach, so frühzeitig entstanden doch schon, hin und wieder, Zweifel darüber. Rogaris, R. der Longobarden, äußert in den Gesetzen dieses Volks (Lib. I. tit. IX. c. XXIII. Lib. II. tit. LV.) schon Bedenklichkeiten; der Bischoff Agobard schrieb, im 9ten Jahrhundert,

dagegen; verschiedene Concilien verboten ihn, und der K. Friedrich der zweyte ließ ein Mandat dagegen ergehen (Const. Sic. L. II. tit. XXXII et XXXIII. ap. Lindenbrog. p. 777.), bis er endlich, wie schon gedacht, mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts bey uns abgeschafft wurde. (S. Ephr. Gerhard. De Judiciio duellico §. 14).

2. (S. 80.)

Es ist gestritten worden, ob ein eigentliches Rittergut (knight's fee) regelmäsig, in einer bestimmten Anzahl von Morgen Landes bestand. *Spelman*, voc. feodum, *Camden*, Introd. to the Britann. p. 246. Aber der Ertrag dieser Morgen Landes war verschieden, nach Maafgebung der Güte des Grund und Bodens und ihrer Lage; und der wahrscheinlichste Begriff von der Sache scheint der zu seyn, daß ein gewisser Theil Landes, von einem bestimmten Ertrage, ohne Rücksicht auf seine Größe, das war, was man ein Rittergut nannte. Die Erwägung der Einkünfte, die, zur Erhaltung des Ritters, und zur Gewähr seiner Rüstung nothwendig waren, entschied über den Umfang des Landes. Indessen konnte der Wille des Lehngewehrs, und die Einwilligung des Empfängers jedes Stück Landes, zum Rittergut machen, oder Ritterdienst daran knüpfen.

Dieses ist, durch folgendes merkwürdiges Papier, das in dem sogenannten schwarzen Buche der Schatzkammer sich findet, wodurch Heinrich der zweyte von dem Zustande des Ritterguts eines seiner Vasallen vergewissert wird, außer allen Zweifel gesetzt.

Carta Willelmi, filii Roberti.

Karissimo Domino suo H. regi Anglorum, Willelmus, filius Roberti, salutem. Sciatis, quod de vobis

vobis teneo feodum I. militis *pauperrimum*, nec alium in eo feodavi, qui vix in sufficientia, et sicut tenuit pater meus. Valet. *Liber Niger Scaccari, vol. 1. p. 247. Edit. 1771.*

Auch geschieht dieser geringen Lehen in den englischen Urkunden von der Herrschaft Moreton Erwähnung; und man nimmt allgemein an, daß die, vor dem Tode Heinrich des ersten, ertheilten Lehen, im Ganzen, größer gewesen, als die, nachher gegebenen. Madox, *hist. of the Exch. vol. 1. p. 649.* In der englischen sowohl als in der französischen Geschichte finden sich häufige Beispiele, daß ganze Herrschaften als ein einzelnes Ritterlehen angesehen worden, und nur einen Ritter gestellt haben. Dugdale's *Baronage vol. 2. p. 107.* *Notes sur les Assises de Jerusalem, par Thaumastiere, p. 252.*

Aber, es gab nicht allein Königsleute, die nicht mehr hatten, als solch ein geringes Lehen; man findet auch Belehnungen in capite, von halben Ritterlehen, oder noch kleinern Theilen desselben. Dieses beweisen die folgenden Urkunden:

*Carta *) Guidonis Extranei.*

Gwido extraneus tenet de Rege Alvin delegam per servitium dimidii militis.

Carta Roberti, filii Albrici.

Domino suo Kanslimo H. Regi Anglorum, Robertus, filius Albrici Camerarii, salutem. Sciatis, Domine, quod ego teneo de vobis feodum dimidii militis. Valet.

Carta Willelmi Martel.

Ego Willelmus Martel teneo in capite le rege quartam partem feodi I. militis in Canewic juxta
£ 5. Lincol-

*) Jug. Strange.

Lincolniam de antiquo fefamento, unde deo ei facere servitium, et nihil habeo de novo fefamento in comitatu Lincolniae. *Lib. Nig. Scaccarii vol. I. p. 147. 217. 269.*

Die veränderliche Größe der Lehen kam hauptsächlich von der Politik, oder den natürlichen Freygebigkeiten der Fürsten und des Adels. Zuweilen langte es kaum zu Leistung des erforderlichen Dienstes zu; und, zu andern Zeiten, war es sehr einträglich, und stund gar nicht im Verhältniß mit dem militärischen Zweck der Belehnung. Das Einkommen davon ist indessen aus Parlamentsakten und Urkunden zu berechnen. Von Wilhelm, dem Eroberer, bis zum König Johann, stund der Ertrag desselben von fünf, zehn, fünfzehn bis zwanzig Pfund. *) Zu den Zeiten des letztern enthielt es Ländereyen von vierzig Pfund Einkommen; und vor der Erscheinung der Parlamentsakte, welche den militärischen Theil des Lehnsystems aufhob, wurde ein Ritterlehen zu zweyhundert Pfund, jährlicher Einkünfte, gerechnet. Diese Dinge sind merkwürdig, und können zu politischen Rasonnements von Wichtigkeit leiten. **) *Spelman, voc. Miles. Ashmole, on the Order of the Garter.*

3. (S. 80.)

*) H. W. Blackstone scheint zu wähnen, daß ein Ritterlehen, unter der Regierung des Eroberers, zu 20. L., jährlich gerechnet wurde; aber dieses ist sicherlich ein Irrthum. (Book 2. ch. 5.)

**) Unser Verfasser scheint, bey diesen Bemerkungen, es aus der Acht verloren zu haben, daß ein und dieselben Ländereyen, dem Umfange nach, zu verschiedenen Zeiten, ganz verschiedenen Ertrag abwerfen können. Volksvermehrung von einer, und besserer Anbau von der andern Seite, erhöhten natürlich das Einkommen eines und desselben Ritterlehns, so wie mehrere Bedürfnisse es zu verringern scheinen konnten.
U. d. U.

3. (S. 80.)

Baronien und Grafschaften durften nicht aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestehen. Die Baronie des William von Albenev Brito enthielt drey und dreyßig, die Baronie des Grafen Reginald zwey hundert funfzehn und ein Drittel Ritterlehen; und William von Meschines hatte eine Baronie von eiff Ritterlehen. Madox, Baronia Anglica p. 91. Die Grafschaft von Gottfried Fitzenter, Grafen von Essex, bestand aus sechzig, und die von Aubry, Grafen von Orford, aus dreyßig Ritterlehen. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 26. Aehnliche Beyspiele könnten in der größten Menge beygebracht werden.

Aus solchen, so entscheidenden Thatsachen, glaube ich, könnte man schließen, daß H. Coke sich irrt, wenn er annimmt, daß eine Baronie, vor Alters, aus dreyzehn und einem Drittel Ritterlehen, eine Grafschaft aber aus zwanzig dergleichen bestanden habe. Instit. p. 69. 70. Diesem Grundsatz zu Folge, müßten einige, von den vorher erwähnten Baronen und Grafen, mehrere Baronien oder Grafschaften besessen haben: eine Vorstellung, die nicht allein sehr sonderbar, sondern auch ungereimt wäre. Die Voraussetzung, daß der Adel in einer gewissen bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestanden, eine Voraussetzung, die sich aus dieser Meynung ergeben würde, ist ein Begriff, welcher nicht mit den Feudalgrundsätzen zusammen stimmt. Der Adel wurde nicht durch den bloßen Besitz von Ländereyen und Lehen, sondern durch die Erhebung zu einer Würde von dem Oberherrn ertheilt. Zwar hat H. Coke ein Zeugniß für das, was er behauptet. Es ist der alte Traktat: Modus tenendi parliamentum. Aber diese Abhandlung ist nicht so alt, als die angelsächsischen Zeiten, ob sie gleich Anfor-

derungen

rungen darauf macht; und der Umstand ihres ange-
maßten Alterthums, und die innern Beweise, daß
sie erst in den Zeiten Eduard des dritten geschrieben
worden, benehmen ihr vieles von ihrem Gewichte. In
dem gegenwärtigen Falle widersprechen ihr unleugbare
historische Denkmale.

Ich weiß, daß H. Blackstone ausdrücklich ge-
sagt, „daß eine bestimmte Anzahl von Ritterlehen
„zu einer Baronie erforderlich war.“ 2tes B. 5tes
Kap. Er hat sich aber nicht in die geringste Ausführ-
ung dieses Satzes eingelassen. Ich bin deswegen ge-
neigt, zu glauben, daß er sich blindlings auf das An-
sehen des H. Coke gegründet, welches vielleicht in
Punkten, welche die Feudaleinrichtungen betreffen,
nichts als zu sicher geschätzt werden sollte. *)

Auch

*) Daß H. Coke zu sehr die Feudalgebräuche vernach-
lässigt habe, war die Klage H. Spelmans. In Be-
ziehung hierauf sagte dieser: „Ich bewundere es oft,
„daß Lord Coke, der unsre Gesetze mit so vielen Blu-
„men des Alterthums, und auswärtiger Gelehrsamkeit
„geschmückt hat, nicht sich, (wie ich vermuthe) in
„dieses Feld geworfen, aus welchem, vor Alters, so
„viele Wurzeln unsrer Gesetze herüber geholt worden
„sind. Ich wünschte, daß ein einsichtiger Rechtsge-
„lehrter es fleißig studieren, und die Hauptstücke an-
„geben möchte, die man in unsre Gesetze verpflanzt hat.
„Die Rechtsgelehrten jenseit des Meeres sind hierin
„nicht allein fleißiger, sondern werden auch dadurch
„unterhaltender; aber wir — wir denken alle nur an
„Gewinnst und panem lucrandum, nehmen, was wir
„finden, ohne zu untersuchen, wo es herkommt.“
Reliq. Spelman. p. 99.

Die Nachlässigkeit, wodurch diese Klage erzeugt
wurde, und die den Wunsch dieses Gelehrten heraus-
preßte, besteht noch. Die Gesetze Großbritanniens
sind nie historisch und wissenschaftlich behandelt. Der
junge Rechtsgelehrte ist nur bemüht, sein Gedächtniß
mit

Auch können nicht englische Beispiele allein zur Widerlegung dieser Behauptung über die Einrichtung der Graffschaften und Baronien aufgestellt werden. In der Normandie konnte eine Baronie aus fünf Ritterlehen bestehen; und hievon sind die folgenden Zeugnisse offenbare Beweise:

1) Ricardus de Harcourt tenet honorem S. Salvatoris de domino rege per servitium 4 militum: sed debebat quinque, quando baronia erat integra.

2) Guillelmus de Hommet constabularius Normanniae tenet de domino rege honorem de Hommetto per servitium 5 militum, et tabet in eadem baronia 22 feoda militum ad servitium suum proprium. *Registrum Philip. Aug. Herouvallianum, ap. Du Cange, voc. Baronia.*

4. (S. 81.)

Der Ausdruck Ritter bezeichnete sowohl den Ehren- als Dienstritter; und Ritterschaft gieng sowohl auf Ritterwürde als auf Ritterdienst. Hieraus ist eine Verwechslung sowohl dieser verschiedenen Personen als dieses verschiedenen Standes entsprungen. Aber die Unterscheidungszeichen beyder sind so stark, und so hervorstechend, daß man sich wundern muß, wie die Schriftsteller solche verwechseln können. Und dennoch ist dieses nicht von gewöhnlichen und Alltagsammlern allein geschehen. Lord Coke, seines

denken-

mit Rechtsfällen und Urkunden vollzustopfen; und die Gerichtshöfe bezeugen mehr Achtung für Zeugnisse, als für Raisonnement. Von dem Augenblick an, da das Entscheidungswörterbuch in Schottland erschien, ist das Studium der schottischen Gesetze gefallen. Der schätzbare Verfasser dieser Sammlung währte gewißlich nicht, daß er dadurch seiner Nation einen Nachtheil zuziehen würde.

denkenden Geistes ungeachtet, ist aus dieser Anzahl. Wenn er das Einkommen eines Ritterlebens jährlich zu 20 £. angiebt, so beruft er sich auf die Verordnung *de militibus* an. r. Eduard. II. und, durch diese Erläuterung verfällt er auf die Vorstellung, daß die darin erwähnten Ritter nichts anders waren, als die Inhaber von Ritterlehen; und, ohne Zweifel, Ritterlehen besessen hätten. Aber ein Ritterlehen konnte nicht allein von eigentlichen Königsleuten, sondern auch von den Lehenträgern eines Vasallen, und wieder von den Lehenträgern dieser Austerbelehnten inne gehabt werden. Auf diese enthält jene Anordnung keine Beziehungen. Sie hatte nicht den Zweck, Ritterschaft mit jedem Inhaber eines Ritterlebens zu verknüpfen; sondern den Kriegsgeist aufzumuntern, indem sie die Königsleute aufforderte, die Ritterwürde anzunehmen. Auf diese Art verwechselt er Ritterwürde und Ritterlehen. Coke, on Littleton p. 69.

Wenn ich mich nicht irre, ist H. Blackstone in eben diesen Fehler gefallen, und hat ihn noch weiter getrieben. Wo er von dem Ehrenritter, oder *eques auratus* (von den verguldeten Sporen, die sie trugen, so genannt) spricht, drückt er sich folgender Gestalt aus: „Sie heißen auch in unsern Gesetzen *milites*, „weil sie, vermöge ihrer Lehnbesitze, einen Theil, „oder vielmehr die ganze königliche Armee aus- „machten; und eine Bedingung dieser Lehnbesitze war, „daß Jeder, der ein Ritterlehen inne hatte, „(welches, zu Heinrich des zweyten Zeiten, jähr- „lich 20 £. eintrug,) verbunden war, sich zum Ritter „schlagen zu lassen, und den König in seinen Kriegen „zu begleiten, oder eine Strafe für sein Ausbleiben „zu erlegen. Die Ausübung dieses Vorrechts als „ein Mittel, Geld bezutreiben, erregte, unter der „Regie-

„Regierung Karl des ersten, großes Murren,
 „ob es gleich durch Gesetze und das ganz neue Bey-
 „spiel der Königin Elisabeth bestätigt war; aber es
 „wurde, zur Zeit der Wiedereinführung, zugleich mit
 „allen andern militärischen Zweigen der Feudalge-
 „setze, abgeschafft; und diese Art von Ritterschaft ist,
 „seit der Zeit, in große Geringschätzung gefallen.“
 Erstes Buch, 12tes Kap.

Nach demjenigen, was ich gleich ist gesagt, und in dem Texte beygebracht habe, darf ich kaum noch erwähnen, daß dieser gelehrte und einsichtige Schriftsteller den Ehrenritter und den Dienstritter mit einander verwechselt hat; und daß die Aufforderung, sich zu Ritttern machen zu lassen, nicht an jeden Inhaber eines Ritter- oder Dienstlebens ergieng, sondern nur an die Besizer der Kronlehen oder Königsleute, die Auskommen zur Behauptung dieser Würde hatten, und daher geneigt waren, sie nicht anzunehmen. (Siehe ferner die Anmerkungen zum vierten Kapitel.)

Die Vorstellung, daß die ganze Stärke des königlichen Heeres allein in Ehren- oder geschlagenen Ritttern bestanden, ist so außerordentlich und seltsam, daß, genau betrachtet, sie diesen berühmten Schriftsteller allein die Quelle seines Irrthums zeigen können. War denn jeder Soldat in einer Feudalarmee ein Ritter? Durfte er ein Pertschaft führen, seidene und andere unterscheidende Kleider tragen, unterscheidenden Schelm und Hild haben? Genof er aller andern Vorrechte des Ritterwesens? — Aber, ich bitte alle meine Leser, zu bemerken, daß ich, mit der größten Achtung, den Meynungen des H. Blackstone widerspreche, dessen Einsichten der Gegenstand der allgemeinsten und verdientesten Bewunderung sind. — —

5. (S. 82.)



5. (S. 82.)

Es ist ganz natürlich, zu wähnen, daß die Anzahl der Königsleute, die keine Aſterbelehnten hatten, nicht groß ſeyn konnte. Die ſolgenden, merkwürdigen Urkunden aus dem Zeitalter Heinrich des zweyten beweifen indeſſen, daß es dergleichen dennoch wirklich gab; bezeigen aber vielleicht eben dadurch ihre Seltenheit.

Carta Albani de Hairun.

Domino ſuo excellentiſſimo H. Regi Anglorum, Albanus de Hairun. Veſtrae excellentiae notifico, quod ego in Hertfordſcire feodum 1. militis de veteri feſamento de vobis principaliter teneo, et quod de novo feſamento nihil habeo, nec militem feofatum aliquem habeo. Valet.

Carta Mathaei de Gerardi Villa.

Mathaeus de Gerardi Villa tenet in capite de Domino Rege feodum 1. militis de veteri feſamento, et nullum habet militum feſatum, nec habet aliquid de novo. *Liber Niger Scaccari*, p. 246. 247.

In eben dieſem unterrichtenden Werke finden ſich andere dergleichen Beyſpiele; und, im Allgemeinen, kann man ſchließen, daß es, von ſolchen Belehnungen, Aſterbelehnungen gab. p. 129. 130. 179.



Zweytes Kapitel. (S. 84.)

1. (S. 85.)

Lib. feud. lib. 1. Tit. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. *Spelman*, voc. Feodum.

2. (S. 86.)